

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 14/394 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Berücksichtigung von
Entlassungsentschädigungen im Arbeitsförderungsrecht
(Entlassungsentschädigungs-Änderungsgesetz – EEÄndG)

A. Problem

Nach der Neuregelung des § 140 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) durch das Arbeitsförderungs-Reformgesetz, die ab 7. April 1999 voll wirksam werden sollte, werden Entlassungsentschädigungen, die ein Arbeitnehmer bei der Beendigung seines Arbeitsverhältnisses von seinem bisherigen Arbeitgeber erhält, nach Abzug der Steuern und bestimmter Freibeträge auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet. Die Regelung ist sozial unausgewogen und verfassungsrechtlich problematisch. Deshalb soll § 140 SGB III gestrichen und die Rechtslage, die bis zum 31. März 1997 bestanden hat (§§ 117, 128 AFG), im wesentlichen wiederhergestellt werden.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs.

Mehrheit im Ausschuß

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Aufgrund der im Hinblick auf § 140 SGB III zu erwartenden Ausweichreaktionen und unter Berücksichtigung der Einführung einer Erstattungspflicht nach § 147a SGB III ist mit einer allenfalls geringfügigen Mehrbelastung der Bundesanstalt für Arbeit zu rechnen.

2. Vollzugsaufwand

Geringfügiger, nicht quantifizierbarer Mehraufwand durch die Prüfung der Erstattungsfälle.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/394 anzunehmen.

Bonn, den 2. März 1999

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Doris Barnett

Vorsitzende

Franz Thönnies

Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Franz Thönnies

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 14/394** ist in der 22. Sitzung des Deutschen Bundestages am 25. Februar 1999 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der **Haushaltsausschuß** hat aus Termingründen von einer Mitberatung abgesehen.

Der **Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung** hat den Gesetzentwurf in seiner 14. Sitzung am 2. März 1999 beraten und abgeschlossen. Im Ergebnis der Beratungen wurde der Gesetzentwurf mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/394

Nach § 140 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III), den die frühere Bundesregierung mit dem Arbeitsförderungs-Reformgesetz geschaffen hat und der ab dem 7. April 1999 voll wirksam werden sollte, werden Entlassungsentschädigungen nach Abzug der Steuern und bestimmter Freibeträge auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet. Die Regelung ist wegen des übermäßigen Zugriffs auf Entlassungsentschädigungen sozial unausgewogen und verfassungsrechtlich bedenklich. Von den Partnern des Bündnisses für Arbeit wurde eine Vereinbarung getroffen, in deren Ergebnis § 140 SGB III gestrichen und die Rechtslage, die bis zum 31. März 1997 bestanden hat (§§ 117, 128 AFG), im wesentlichen wiederhergestellt werden soll.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Drucksache 14/394 verwiesen.

III. Ausschüßberatungen

Einig war sich der Ausschuß darüber, daß alsbald eine endgültige Regelung gefunden werden muß. Kontrovers

beraten wurde insbesondere die Frage der Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die Zahl der Frühverrentungen.

Die Mitglieder der **Fraktion der SPD** erklärten, eine Neuregelung der Entlassungsentschädigungen sei notwendig, um die noch von der alten Bundesregierung initiierte sozial unausgewogene und verfassungsrechtlich zweifelhafte Regelung durch Wiederherstellung des alten Rechtszustandes nicht erst in Kraft treten zu lassen. Die nunmehr vorgesehene Übergangsregelung werde von allen Parteien des Bündnisses für Arbeit getragen. Eine endgültige Regelung werde baldmöglichst vorgelegt.

Die Mitglieder der **Fraktion der CDU/CSU** lehnten den Gesetzentwurf ab, weil er die Frage der steigenden Zahl von Frühverrentungen nicht löse. Immerhin sei die bisherige Regelung, die zum 7. April 1999 voll wirksam werden sollte, auch mit den Stimmen der SPD-geführten Länder im Bundesrat zustande gekommen.

Die Mitglieder der **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonten, es sei nicht Ziel des Gesetzentwurfs, daß die Arbeitgeber zu Lasten der Sozialkassen ihren Mitarbeiterstamm verjüngten. Die alte Regelung solle aber im Interesse der Rechtssicherheit der Beteiligten gar nicht erst in Kraft treten.

Die Mitglieder der **Fraktion der F.D.P.** hielten im Interesse der Planungssicherheit der Arbeitgeber und Arbeitnehmer die alsbaldige Vorlage einer endgültigen und dauerhaften Regelung der Entlassungsentschädigungen für notwendig. Die von der Bundesregierung vorgelegte Regelung bedeute im wesentlichen eine Rückkehr zum alten Recht, das ebenfalls als unbefriedigend empfunden worden sei. Daher lehne man den Gesetzentwurf ab.

Das Mitglied der **Fraktion der PDS** unterstützte den Gesetzentwurf, der u.a. verhindere, daß Arbeitslosenverbände wegen der unsozialen bisherigen Regelung das Bundesverfassungsgericht anrufen müßten. Unvollständig sei die Regelung hinsichtlich der Frühverrentung, und schnelle Lösungen für die aktive Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß wären wünschenswert.

Bonn, den 2. März 1999

Franz Thönnies

Berichterstatler

